

**ÄNDERUNG VERBOTEN**  
 Karte: Liegenschaftskarte  
 Flur: 23  
 Maßstab 1:1000

Antragsbuch Nr. 91/0198  
 (Bitte die Rücklagen anpassen)

Bei dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutenden sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09. April 91).  
 Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.



Bei geometrischen Bezügen zu unvermarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Angaben beziehen sich auf Meter über NN.



**PLANZEICHENLEGLERUNG**  
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990  
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1=ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE  
 2=BAUWEISE  
 3=GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ)  
 4=GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE  
 ← → STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = HAUPTFIRSTRICHTUNG  
 — BAUGRENZE  
 [ ] ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
 [ ] NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 F=FUSSWEG  
 R=RADWEG  
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
 VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

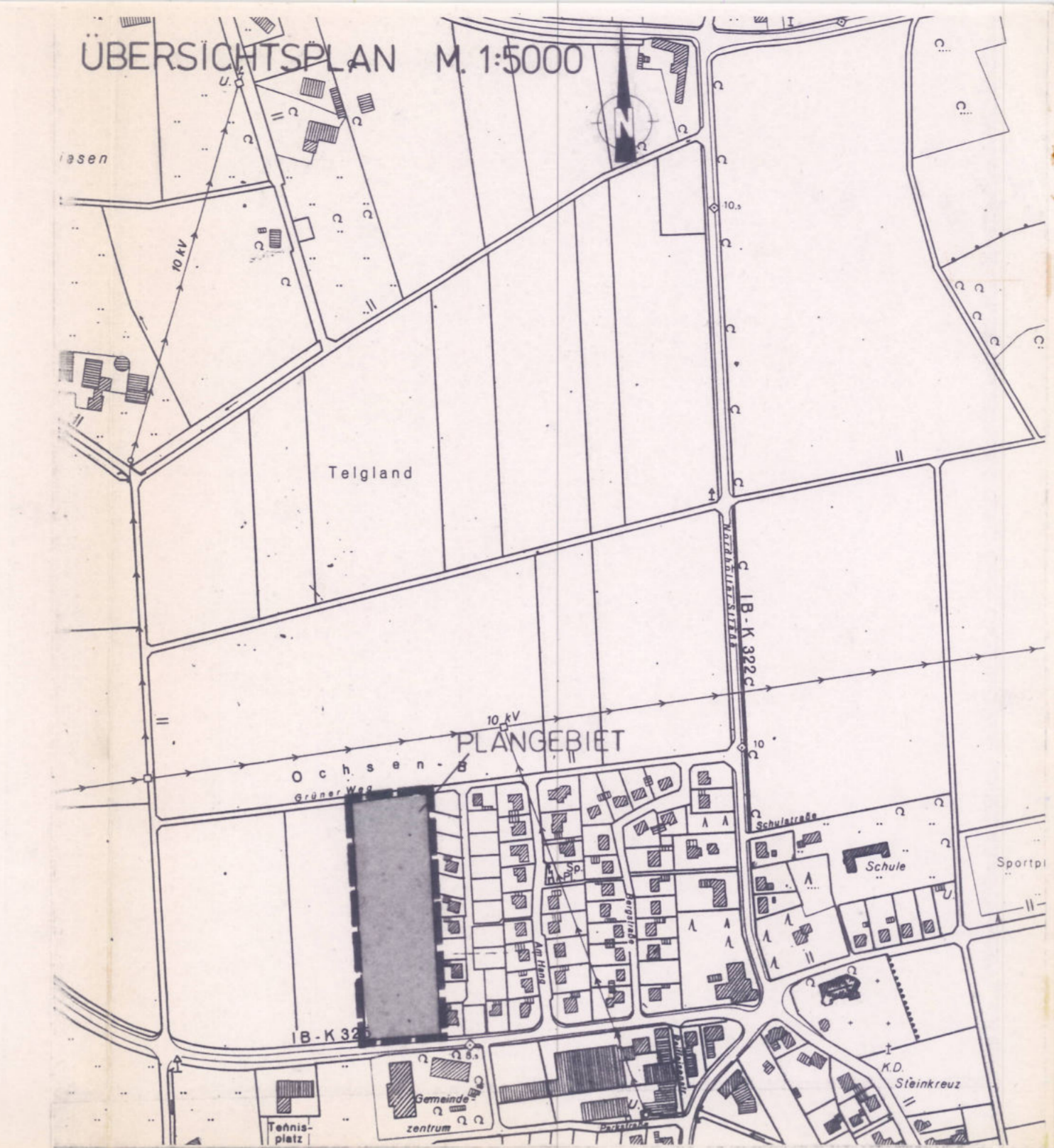
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)  
 KINDERSPIELPLATZ  
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)  
 S= SCHUTZANPFLANZUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. GEM 99 (1) 25a BAUGB (SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS  
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND. -BAUVERBOTSZONE-



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE LANGEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR 10 „Auf dem langer Teil III“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NÄCHSTSTEHENDEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LANGEN, DEN 23.06.1994  
 stv. BÜRGERMEISTER GEMEINDELEITUNG GEMEINDELEITUNG

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

GEM § 31(1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG:  
 1 VON DER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2(4) DER NBO AU HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.  
 2 VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°

HINWEISE  
 GEMASS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 23.06.1994 DARGELEGT SIND.

WASSERSCHUTZ  
 DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH LIEGT IN DER SCHUTZZONE III b DES GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIETES „WASSERWERK GRUMSMÜHLEN“ DES WASSERBESCHAFFUNGS-VERBANDES „LANDKREIS LINGEN“.  
 DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR WASSERSCHUTZGEBIETE SIND ZU BEACHTEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.11.1992 - DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 10 - BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 1 ABS 1 BAUGB AM 10.12.1992 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.

LANGEN, DEN 23.06.1994  
 stv. BÜRGERMEISTER GEMEINDELEITUNG GEMEINDELEITUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.04.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 05.04.1993 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 13.04. BIS 11.05.1993 GEM § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LANGEN, DEN 23.06.1994  
 GEMEINDELEITUNG GEMEINDELEITUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.04.1994 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM 11.05.1994 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 21.05.1994 GEBEN.

LANGEN, DEN 23.06.1994  
 GEMEINDELEITUNG GEMEINDELEITUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3(2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 21.04.1994 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LANGEN, DEN 23.06.1994  
 stv. BÜRGERMEISTER GEMEINDELEITUNG GEMEINDELEITUNG

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11(3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 14.10.1994 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 14.10.1994 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LANGEN, DEN 22.11.1994  
 GEMEINDELEITUNG GEMEINDELEITUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

LANGEN, DEN 21. SEP. 2023  
 GEMEINDELEITUNG GEMEINDELEITUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MASSNAHMEN IN DER ABWAGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

LANGEN, DEN 21. SEP. 2023  
 GEMEINDELEITUNG GEMEINDELEITUNG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 10**  
**„AUF DEM LANGER TEIL III“**  
**DER GEMEINDE LANGEN**  
 LANDKREIS EMSLAND

im Anzeigeverfahren gem § 11 Abs. 3 BAUGB habe ich mit Verfügung vom 01. Sep. 1994 Az.: 61-610-412-09 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Meppen, den 01. Sep. 1994

**URSCHRIFT**  
 Landkreis Emsland  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
 im Auftrag

PLANUNGSBÜRO HÜTKER  
 OSNABRÜCK

BEARBEITET 3.12.1992  
 GEÄNDERT